

Vorlage

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

Vorlage 13/1922

A06 + A22

an den Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO)

Drucksachen 13/2800, 13/3150 und 13/3250

Einzelplan 08 - Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Beschlussempfehlung

Der Einzelplan 08 - Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - wird ohne Änderungen angenommen.

Bericht

A. Allgemeines

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Teile des Einzelplans 08 in seinen Sitzungen am 25. September, 30. Oktober und 27. November 2002 beraten. Vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung am 27. November 2002 beantragten die Fraktionen von CDU und FDP die abschließenden Beratungen und Abstimmungen in einer späteren Sondersitzung durchzuführen, da sie erst unmittelbar vor Sitzungsbeginn die Zweite Ergänzungsvorlage erhalten hätten. Dies wurde seitens der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Daraufhin erklärten die Fraktionen von CDU und FDP, dass sie an den Beratungen und Abstimmungen zum Haushaltsplanentwurf nicht teilnehmen werden.

B. Änderungsanträge der Fraktionen

Es gab seitens der Fraktionen keine Änderungsanträge.

C. Gesamtabstimmung

Bei der Gesamtabstimmung wurde der Einzelplan 08, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, bei Ausklammerung der personalrelevanten Titel, mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktionen von CDU und FDP haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Dr. Helmut Linssen
Vorsitzender

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorlage an den Haushalts- und
Finanzausschuss des Landtags
Anlage zu den Vorlagen 13/1901
13/1921
13/1922

Änderungen im Entwurf des Haushaltsplans 2003

Einzelplan 08: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Anlage: Änderungen in den Haushaltsansätzen

Einzelplan 08: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
Anlage: - Änderungen bei den Haushaltsansätzen -

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Ansatz nach dem Entwurf EUR	mehr/ weniger EUR	neuer Ansatz EUR
08 081 TGr. 60	<p>Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs</p> <p>Einnahmen zur Finanzierung des Metrorapids neuer Haushaltsvermerk bei der Titelgruppe:</p> <p><u>1. Gemäß der Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesregierung sind die Einnahmen, die das Land aus eigenen Mitteln vorfinanziert hat, sukzessive den entsprechenden Ausgabenposten zuzuführen.</u></p>		unverändert	
08 081	<p style="text-align: center;">Ausgaben</p> <p>Änderung des Haushaltsvermerkes Nr. 1 zu den Ausgaben: <u>1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 661 10, 891 11 sowie der Titelgruppen 71 bis 74, 76 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt:</u></p>		unverändert	

Einzelplan 08: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
Anlage: - Änderungen bei den Haushaltsansätzen -

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Ansatz nach dem Entwurf EUR	mehr/ weniger EUR	neuer Ansatz EUR
TGr. 77	<p><u>Metrorapid</u> <u>Verpflichtungsermächtigung unverändert</u></p> <p>Die bisherigen Haushaltsvermerke 1 bis 3 werden durch die folgenden Haushaltsvermerke 1 bis 6 ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>(§ 17 Abs. 3 LHO)</u> 2. <u>Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.</u> 3. <u>Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 31.200.000 EUR der Einsparungen bei Titel 526 10, 661 10, 891 11 und bei den Titelgruppen 71 bis 74, 76 und 80 überschritten werden.</u> 4. <u>Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.</u> 5. <u>Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).</u> 6. <u>Unmittelbar nach Eingang der zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für die Realisierung des Metrorapid werden die hierfür aus den Mitteln dieser Titelgruppe vorfinanzierten Ausgaben nach Titelgruppe 78 umgebucht.</u> <p>Die Erläuterung zur Titelgruppe 77 werden wie folgt ergänzt:</p> <p><u>Es wird kurzfristig ein Finanzierungskonzept vorgelegt. Bis zur Beschlussfassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über die Einstellung von Barmitteln und entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen gem. der abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung in den Bundeshaushalt 2003 werden keine weiteren Barverpflichtungen eingegangen.</u></p> <p><u>Die Titelstruktur ermöglicht es, Ausgaben, für die bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen worden sind, bis zum Eingang der Bundesmittel für Planung und Planfeststellung und Bürgerinformation vorzufinanzieren. Nach Eingang der Bundesmittel wird die Titelgruppe 77 in Höhe der vorfinanzierten Ausgaben entlastet (s. Erläuterungen zu Titelgruppe 78).</u></p>		unverändert	

Einzelplan 08: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
Anlage: - Änderungen bei den Haushaltsansätzen -

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Ansatz nach dem Entwurf EUR	mehr/ weniger EUR	neuer Ansatz EUR
noch TGr. 77	<p><u>Mit dieser Vorgehensweise wird die Haltung der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung unterstützt. Das Land kann über das bisherige Maß hinaus keine weiteren Leistungen und Verpflichtungen zur Vorfinanzierung eingehen und der Bund muß nunmehr Barmittel und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 2003 ausweisen, um die Planungen zur Realisierung des Metrorapid fortführen zu können.</u></p>			
TGr. 78	<p>Metrorapid (Mittel des Bundes, der EU und anderer) Verpflichtungsermächtigung unverändert</p> <p>Die bisherigen Haushaltsvermerke 1 bis 7 werden durch folgende Haushaltsvermerke 1 bis 7 ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Isteinnahmen bei der Einnahmefinanzierungsgruppe 60 geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 331 60 zu vereinnahmenden Bundesmittel geleistet werden, sobald der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Einstellung von Barmitteln und der entsprechend der Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesregierung erforderlichen Verpflichtungsermächtigung in den Bundeshaushalt 2003 beschlossen hat. Die Höhe der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den in der Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesregierung festgelegten Summen. 4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 78 gilt für alle Titel der Titelgruppe. 7. Aus den Mittel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 		unverändert	

Einzelplan 08: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
Anlage: - Änderungen bei den Haushaltsansätzen -

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Ansatz nach dem Entwurf EUR	mehr/ weniger EUR	neuer Ansatz EUR
08 084	Straßen- und Brückenbau			
<u>121 10</u> (neu)	<u>Ablieferungen des Landesbetriebes Straßenbau</u>	0	1.400.000	1.400.000
08 130	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb			
121 10	Ablieferungen	0	45.000	45.000
08 170	Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen			
121 10	Ablieferungen	0	750.300	750.300
08 320	Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen			
121 10	Ablieferungen	0	229.400	229.400
<u>Abschluss Einzelplan 08:</u>				
	Einnahmen:	1.750.165.300	2.424.700	1.752.590.000
	Ausgaben:	3.169.646.900	unverändert	3.169.646.900
	Verpflichtungsermächtigungen:	5.278.035.000	unverändert	5.278.035.000